Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Vom 10. Dezember 2018

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2014 (GVBl. S. 672), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 14 wird das Wort "Berücksichtung" durch das Wort "Berücksichtigung" ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In den Einleitungen der Absätze 1 und 2 wird jeweils das Wort "Haushaltsplan" durch das Wort "Haushalt" ersetzt.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   "(3) Der Ergebnisplan und die Ergebnisrechnung gelten auch als ausgeglichen, wenn die Fehlbeträge des Haushaltsjahrs bis zur Höhe der planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zum Eröffnungsbilanzstichtag, vermindert um die planmäßigen Erträge aus der Auflösung der zum Anlagevermögen korrespondierenden Sonderposten, durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage entsprechend des § 19 Abs. 2 Nr. 2 gedeckt werden können."

3. § 19 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   "(1) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresüberschuss ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:
   1. zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen der Haushaltsvorjahre durch Verrechnung mit dem Ergebnisvortrag,
   2. ein nach Nummer 1 verbleibender Saldo ist auf neue Rechnung vorzutragen; der Ausweis erfolgt nach § 49 Abs. 5 unter dem Posten '1.4 Ergebnisvortrag'.

   (2) Ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresfehlbetrag ist in folgender Reihenfolge zu behandeln:
   1. Der Jahresfehlbetrag ist aus Jahresüberschüssen der Haushaltsvorjahre durch Verrechnung mit dem Ergebnisvortrag abzudecken.
   2. Ein nach Nummer 1 verbleibender Saldo kann ab dem Haushaltsjahr 2018 bis zur Höhe planmäßiger Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zum Eröffnungsbilanzstichtag, vermindert um die planmäßigen Erträge aus der Auflösung korrespondierender Sonderposten zum Anlagevermögen, durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Die allgemeine Rücklage darf dabei nicht auf weniger als die Hälfte ihrer zum Eröffnungsbilanzstichtag festgestellten Höhe vermindert werden. Der Vorgang ist im Anhang darzustellen.
   3. Ein nach den Nummern 1 und 2 verbleibender Saldo ist auf neue Rechnung vorzutragen; der Ausweis erfolgt nach § 49 Abs. 5 unter dem Posten '1.4 Ergebnisvortrag'."

4. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 10 wird aufgehoben.

   b) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 10 bis 12.

5. § 31 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:

   "d) den Einsatz von Schecks, Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten oder anderen Zahlungsdiensten,"

6. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   "(4) Auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 250 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden."

   b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   "Abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bei einer Vollabschreibung nach § 37 Abs. 4 Satz 3 in Abgang gestellt werden."

7. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "Eröffnungsbilanz" durch das Wort "Anfangsbilanz" ersetzt.

8. § 37 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   "Abweichend von Satz 1 können abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden."

9. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen dürfen keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 bilden."

10. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 8a eingefügt:

"8.a außergewöhnliche Aufwendungen:
Aufwendungen aufgrund von Vorkommnissen, die selten, unregelmäßig und untypisch für die Verwaltungstätigkeit sind,"

b) Nach Nummer 22 wird folgende neue Nummer 22a eingefügt:

"22a. elektronische Signaturen:
Signaturen nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung
a) einfache elektronische Signatur nach Artikel 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014
b) fortgeschrittene elektronische Signatur nach Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014
c) qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,"

c) Nummer 23 erhält folgende Fassung:

"23. Ergebnisrechnung:
zeitraumbezogene Gegenüberstellung von realisierten tatsächlichen Erträgen und Aufwendungen in Staffelform innerhalb einer Rechnungsperiode; als Saldo der Erträge und Aufwendungen ergibt sich ein Jahresüberschuss, der das Eigenkapital in der Bilanz erhöht oder ein Jahresfehlbetrag, der das Eigenkapital in der Bilanz vermindert,"

d) Nummer 35 erhält folgende Fassung:

"35. Investition:
Verwendung von Finanzmitteln für die Erhöhung des Bestands der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,"

e) Nach Nummer 54 wird folgende Nummer 54a eingefügt:

"54a. Sonderkassen:
Sonderkassen kommen für den Bereich des Finanzwesens einer Gemeinde in Betracht, für die eine besondere Wirtschaftsführung und Rechnungslegung (Sonderrechnung) vorgesehen ist,"

f) Nummer 66 erhält folgende Fassung:

"66. Zahlungsmittel:
Bargeld, Schecks sowie Zahlungen mit Geldkarte, Debitkarte, Kreditkarte oder anderen Zahlungsdiensten, wie z. B. Paypal
a) Geldkarte
Kartensysteme, bei denen der Karteninhaber dem Kartenherausgeber im Voraus den Gegenwert der auf der Karte gespeicherten Werteinheiten bezahlt, in Form eines auf einer Karte der Banken oder Sparkassen installierten Mikrochips, der das Auf- und Abbuchen sowie die Speicherung von elektronischen Geldeinheiten als Guthaben ermöglicht
b) Debitkarte
Kartensysteme, die dem Kontoinhaber die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung eröffnet, wobei das Konto des Karteninhabers belastet wird, in Form eines auf einer Karte der Banken oder Sparkassen installierten Mikrochips oder Magnetstreifens
c) Kreditkarte
Kartensysteme der Kreditkartenunternehmen, die Zahlungen über das Kreditkartenunternehmen ermöglichen, bei denen der verfügte Wert erst verzögert mit einem individuell vereinbarten Zahlungsziel vom Konto des Karteninhabers eingezogen wird, in Form eines auf einer Karte des Kreditkartenunternehmens installierten Magnetstreifens,"

11. Nach § 63 wird folgender neue § 64 eingefügt:

"§ 64
Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 30, 34, 35, 37, 38 und 63 in der ab 22. Dezember 2018 geltenden Fassung, sind erstmalig für das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. Die §§ 34 und 37 können für das Haushaltsjahr 2018 in der ab 22. Dezember 2018 geltenden Fassung angewendet werden.

(2) Durch gesonderten Beschluss des Gemeinderats kann ein zum 1. Januar 2018 bestehender negativer Ergebnisvortrag bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 bis zur Höhe der planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zum Eröffnungsbilanzstichtag, vermindert um die planmäßigen Erträge aus der Auflösung der zum Anlagevermögen korrespondierender Sonderposten, durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in entsprechender Anwendung des § 19

Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik in der ab dem 22. Dezember 2018 geltenden Fassung gedeckt werden. Ein nach Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nummern 1 und 2 in der ab dem 22. Dezember 2018 geltenden Fassung verbleibender Saldo ist auf neue Rechnung vorzutragen; der Ausweis erfolgt unter dem Posten '1.4 Ergebnisvortrag'.

(3) Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen lösen im Haushaltsjahr 2019 die nach § 27 Abs. 1 der Thüringer Gemeindebewertungsverordnung vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen ergebnisneutral durch Einstellung in die allgemeine Rücklage auf. Die nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Eröffnungsbilanzstichtag gebildeten Rückstellungen sind für Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen im Haushaltsjahr 2019 aufzulösen. Für den Ertrag, der sich aus der Auflösung der Rückstellungen nach Satz 2 ergibt, ist in Höhe von neun Zehnteln ein passiver Sonderposten zu bilden, der in den folgenden neun Haushaltsjahren jeweils mit einem Neuntel ertragswirksam aufzulösen ist."

12. Die bisherigen §§ 64 und 65 werden die §§ 65 und 66.

13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2018

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minster und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.
Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016